



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Deutschland

*Anzeige Abweichungen in FFH-Schutzgebieten
Stadtwald / Forstamt Koblenz*

Koblenz, den 14. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Flächen unserer Wälder im linksrheinischen Forstrevier „Remstecken“, sowie im rechtsrheinischen Revier gehören zum Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“. Diese Teile der Schutzgebiete gehören damit zum Stadtwald Koblenz, sind Bürger•innen-Wälder und im Besitz der Stadt. Genauer handelt es sich um Teile des FFH-Schutzgebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und des FFH-Schutzgebietes „Lahnhänge (FFH = Fauna- und Flora-Habitate).

In einer Anordnung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 09.06.2020 zu dem Umgang mit Forstwirtschaft in Natura-2000-Gebieten, wurde ein Präzedenzurteil verkündet, das auch Auswirkungen auf die Behandlung der Wälder in Rheinland-Pfalz haben muss. Demnach muss, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, eine FFH-Ausnahmeprüfung durchgeführt werden. In dem Präzedenzfall stellte das OVG Bautzen klar, dass mit der Ausnahme von begründeten Maßnahmen der Verkehrssicherung keine Baumfällungen ohne eine Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) durchgeführt werden dürfen.

Bereits vor dem Eingriff sind die örtlichen Umweltverbände an der Prüfung zu beteiligen. Erhebliche Auswirkungen von forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Holzernte, der Bestandespflege, der Waldverjüngung, der jagdlichen Nutzung und von Wegebaumaßnahmen sind regelmäßig zu verzeichnen.

Die in der Anlage dokumentierten Maßnahmen fanden vollständig im Bereich des Forstamtes Koblenz statt. Sie betreffen die Forstreviere „Remstecken“ zwischen Layer Bergwiese und Kondertal sowie das „Revier Rechtsrheinisch“ zwischen Schmidtenhöhe im Norden und Lahnhänge/Geierskopf im Süden. Die Tatsache, dass die Verstöße gegen europäisches und nationales Naturschutzrecht in verschiedenen Forstrevieren erfolgt sind, deuten darauf hin, dass nicht eine zufällige Abweichung, sondern eine systemische Missachtung von Naturschutznormen erfolgt sind. Die in der Anlage dokumentierten forstlichen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck diametral entgegen.



Massive Verstöße gegen FFH-Richtlinien und das Bundesnaturschutzgesetz, das Auslegen bestimmter Rechtsnormen zugunsten der wirtschaftlichen Nutzbarkeit eines unter strengen Schutz stehenden Waldökosystems und die daraus resultierenden Verstöße, folgen einem Schema, das seine Ursache in den forstlichen Rahmenplanungen, den operativen Jahresplänen der Forstämter und den Betriebsanweisungen des Landesbetriebes Landesforsten hat und daher als systemisch zu bewerten ist.

Ein Qualitätssicherungssystem besteht nicht. Es ist ein kardinaler Organisationsfehler, wenn ein selbst sich so definierender „Wirtschaftsbetrieb“ naturschutzrechtliche Planungen in eigener Regie durchführt und dessen Vollzug selbst kontrolliert.

Wie das Gericht betont, darf die forstwirtschaftliche Planung nicht durchgeführt werden, solange nicht im Wege einer Verträglichkeitsprüfung geklärt wird, ob die Baumfällungen auf geschützte Arten und Lebensräume erhebliche Auswirkungen haben. Damit steht auch fest, dass der beklagte Waldeigentümer diese Verträglichkeitsuntersuchung nicht einfach mit dem Argument umgehen kann, dass diese Baumfällungen dem Erhalt des Waldes dienen.

Infolge dieser Entscheidung des OVG Bautzen, darf die Stadt innerhalb des weiträumig geschützten Leipziger Auwaldes, von einigen Maßnahmen der Verkehrssicherung abgesehen, keine Fällungen mehr durchführen, bevor sie nicht eine Verträglichkeitsuntersuchung nach Maßgabe der Fauna-Flora- Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) durchführt.

Wir fordern höflichst und partnerschaftlich die Naturschutzbehörden auf, die dokumentierten Abweichungen als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftatbestand zu verfolgen und dafür Sorge zu tragen, diese systemischen Vergehen gegen Naturschutznormen künftig abzustellen. Bis zu einer endgültigen Bewertung der forstlichen Eingriffe fordern wir zunächst eine unmittelbare Einstellung aller forstlichen Maßnahmen im Bereich der vorgenannten FFH-Schutzgebiete.

Tanja Alten

Marcel Rolf Hoffmann

Volker Ziesling

Anlage: Zusammenstellung systemischer Abweichungen bei forstlichen Maßnahmen im Bereich des Forstamtes Koblenz (Teilgebiet des FFH-Natura-2000-Schutzgebietsnetzes)

In Abdruck:

- II. Untere Naturschutzbehörde Stadt Koblenz
- III. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz
- IV. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz, Abt. Naturschutz
- V. Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz
- VI. Dezernat 4 Stadt Koblenz, Beigeordneter Bert Flöck

Bürgerinitiative Waldwende-Jetzt!
Region Mittelrheintal – www.waldwende-jetzt.de
Brenderweg 126-128 - 56070 Koblenz
talten@gmx.de - +49 159 01845943
marcelrolfhoffmann@t-online.de - +49 171 2195452